

MERKBLATT

über Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (insbesondere für Langmaterial-, Großraum- u. Schwertransporte) gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und § 47 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV)

1. Vorbemerkungen

Ausnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO voll ausgeschöpft sind.

Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen* zur Durchführung von Langmaterial-, Großraum- und Schwertransporten nur erteilt werden können, wenn die Beförderung bestimmter, in sich unteilbarer Ladungen nicht auf vorschriftsmäßigen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen durchgeführt werden kann und den Einsatz eines entsprechenden Spezialfahrzeugs oder -fahrzeugkombination erfordert.

Hierbei soll das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugkombination der Ladung möglichst so angepasst sein, dass die Maßüberschreitungen gering bleiben. Es sollte daher keine Fahrzeugkombination mit einer großen Länge eingesetzt werden, wenn eine kürzere Version ausreichend wäre. Bei Überlänge und Gewichtsüberschreitung dürfen auf den Anhänger keine zwei Teile hintereinander verladen befördert werden. Wirtschaftliche Gründe oder Umweltgründe können dabei nicht berücksichtigt werden.

*) Unter dem Begriff Fahrzeugkombinationen sind Züge (Kraftfahrzeuge mit einem oder zwei Anhängern oder Lastkraftwagen mit einem Anhänger zur Güterbeförderung) und Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugmaschinen mit Sattelanhänger) zu verstehen.

2. Voraussetzungen zur **erstmaligen** Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO/§ 47 FzZVO

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO mit folgenden Angaben:
 - vollständige Angabe des Antragstellers
 - Begründung, weshalb Ausnahme begehrt wird
 - Geltungsdauer 6 Jahre bzw. auf Wunsch auch 12 Jahre (hier erhöhen sich entsprechend die Verwaltungsgebühren) und Geltungsbereich der Ausnahme
 - Angabe des betreffenden Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination
 - Art der zu transportierenden Ladung
 - Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 70 StVZO, aus dem die erforderlichen Ausnahmen, die Eignung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (Gutachten gemäß § 70 StVZO) im Original
 - eine aktuelle schriftliche Bestätigung des Versicherers, wonach sich die dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die mit der Ausnahmegenehmigung am Verkehr teilnehmenden Fahrzeuge erstreckt
 - vollständige Kopie der Fahrzeugscheine bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I

Sollen bei Zügen oder Sattelkraftfahrzeugen nachträglich andere als in der Ausnahmegenehmigung unter Angabe der Fahrzeug-Ident.-Nr. aufgeführten Zug- oder Anhängfahrzeuge verwendet werden, so ist hierfür eine Ergänzungsausnahmegenehmigung erforderlich. Durch ein Gutachten eines a.a.S. für den Kraftfahrzeugverkehr muss dazu bestätigt werden, dass die Auflagen und Bedingungen bei der Fahrzeugkombination erfüllt sind (Gutachten über die Eignung des Zug- oder Anhängfahrzeugs). Allerdings darf je Ausnahmegenehmigung immer nur eine Fahrzeugkombination berücksichtigt werden (z.B. ein Zugfahrzeug und mehrere Anhänger oder mehrere Zugfahrzeuge und nur ein Anhänger). Sogenannte Fuhrparkausnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig.

3. Voraussetzungen zur erneuten Erlangung einer Ausnahmegenehmigung (Verlängerung) nach § 70 StVZO/§ 47 FzZVO

- Antrag auf erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO entsprechend Punkt 2 des Merkblattes
- Gutachten eines a.a.S. für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 70 StVZO, ob die bisherige Ausnahmegenehmigung - insbesondere deren Auflagen und Bedingungen - der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik angepasst werden muss, beziehungsweise eine Bestätigung des a.a.S., ob das ursprüngliche Gutachten gemäß § 70 StVZO hinsichtlich der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik weiterhin Gültigkeit besitzt (im Original)
- erneute schriftliche Bestätigung des Versicherers s.o.
- vollständige Kopie der Fahrzeugscheine bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I

Soll eine Ausnahme, welche durch eine [auswärtige](#) Genehmigungsbehörde erteilt worden ist, erneuert werden, so ist möglichst das der bisherigen Ausnahme zugrundeliegende Gutachten gemäß § 70 StVZO (z.B. in Kopie) beizubringen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ursprüngliche Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Wittmund erteilt worden ist.